

ihren revolutionären Führern. Das Schuldprinzip des sozialistischen Strafrechts ist geboren aus der Erkenntnis der im Sozialismus wirkenden Gesetzmäßigkeiten des gesellschaftlichen Fortschritts und erprobt im täglichen Kampf der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten gegen die Machenschaften des Klassegegners und um die Gewinnung jedes einzelnen für eine bewußte Mitgestaltung am sozialistischen Aufbauwerk. Es ist fest in der sozialistischen Demokratie verankert und zugleich ein Teil derselben. Gerade weil es ein Ausdruck der elementarsten Grundlagen des Sozialismus ist, steht es weit über dem bürgerlichen Schuldstrafrecht und geht in seiner Verwirklichung selbst über die kühnsten Hoffnungen bürgerlicher Humanisten hinaus.

Wegen seiner elementaren Bedeutung soll das Schuldprinzip daher auch vom künftigen Strafgesetzbuch bereits in der Bestimmung über den Verbrechensbegriff ausdrücklich festgelegt werden. Diese Bestimmung soll durch die Formulierung:

*„Ein Verbrechen oder Vergehen begeht, wer durch sein Handeln die Deutsche Demokratische Republik, den sozialistischen Aufbau, die Interessen des werktätigen Volkes oder des einzelnen Bürgers s c h u l d h a f t gefährdet und zugleich ein Strafgesetz verletzt“*

festlegen, daß es nach dem sozialistischen Strafrecht keine Strafe ohne Verschulden der zu bestrafenden Person geben darf. Volle Anerkennung findet das Schuldprinzip jedoch nur, wenn ferner festgelegt wird, daß die Strafe sich unter anderem auch nach dem Ausmaß des Verschuldens zu richten hat. Diese zweite Schlußfolgerung aus dem Verschuldensprinzip wird jedoch sowohl durch die konkreten Normen des Besonderen Teils als auch durch die allgemeinen Strafzumessungsregeln näher ausgestaltet werden müssen. Unter den Grundsätzen der Strafzumessung sollte künftig daher der Hinweis aufgenommen werden, daß das Gericht bei der Bemessung einer konkreten Strafe neben anderen Umständen auch

*„das Maß des Verschuldens, insbesondere die Zielsetzung und die Beweggründe des Rechtsbrechers“*

zu berücksichtigen hat.

Es wird weiterhin zu prüfen sein, ob in dem Allgemeinen Teil des künftigen Gesetzbuches besondere Strafzumessungsregeln aufgenommen werden sollten. Wenn man sich dafür entscheidet, so sollten subjektive Umstände, die für eine schwere bzw. mildere Strafe sprechen, darin besonders aufgeführt werden. Diese schon in andere Gebiete hineinragenden Fragen, z. B. die des Zurechnungsfähigkeitsproblems, das die allgemeinsten Voraussetzungen der Schuld und der Strafe behandelt, müssen jedoch anderen Beiträgen zur Erörterung vorbehalten bleiben.